

Titel der Drucksache:

Chancen-Aufenthalt

Drucksache

2661/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum 31.12.2025 endet die Möglichkeit der Beantragung des Chancen-Aufenthalt nach 104c AufenthG. Die entsprechende Aufenthaltserlaubnis sollte für 18 Monate erteilt werden. Innerhalb des 18- monatigen Zeitraums sollen Antragsteller/-innen alle Voraussetzungen erfüllen, um einen Übergang in ein anderes Aufenthaltsrecht zu erlangen (insb. § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG). Gelingt das nicht, fallen sie zurück in den Duldungsstatus.

Die zuständigen Ausländerbehörden müssen spätestens bei Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts auf alle Voraussetzungen hinweisen und bei Antragsteller/-innen mit ungeklärter Identität konkrete und zumutbare Handlungsanweisungen zur Passbeschaffung und Identitätsklärung geben. Hat eine Person mit ungeklärter Identität alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, liegt es im Ermessen der Behörde eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Aus diesem Grund gestatten wir uns, Ihnen folgende Fragen zu stellen:

1. Was unternimmt die Erfurter Ausländerbehörde, um sicherzustellen, dass alle potentiellen Antragsteller/-innen in Frage kommenden Duldungsinhaber/-innen vom Chancen-Aufenthalt erfahren und die Möglichkeit haben ihn zu beantragen?
2. Wie viele Menschen in Erfurt haben schon eine Aufenthaltserlaubnis nach 104c AufenthG?

Anlagenverzeichnis

03.11.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift